

01.08.85

Wo - in - VP

- 1 -

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes
in der Raumordnung und Bauleitplanung sowie im Fernstraßen-
bau**A. Zielsetzung**

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gehört zu den wichtigsten politischen Aufgaben der Gegenwart. Der hohe Stellenwert des Umweltschutzes, der vor allem im Rahmen von Ermessens- und Planungsentscheidungen der Verwaltung bei der Abwägung mit anderen maßgeblichen öffentlichen Belangen berücksichtigt werden muß, kommt in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften nicht genügend zum Ausdruck. Durch entsprechende Gesetzesänderungen soll das Gewicht des Umweltschutzes bei Ermessens- und Planungsentscheidungen hervorgehoben werden.

B. Lösung

Im Raumordnungsgesetz wird der Schutz des Bodens ausdrücklich in den Katalog der Raumordnungsgrundsätze aufgenommen. Durch Änderungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Bundesbaugesetzes werden im Zusammenhang mit den Aufgaben der Straßenbaulast und der Bauleitplanung die Belange des Natur- und Umweltschutzes ausdrücklich angesprochen, damit diese Belange von den zuständigen Stellen sorgfältig berücksichtigt werden. Durch diese Gesetzesänderungen soll der Umweltschutz in der Raumordnung und Bauleitplanung sowie im Fernstraßenbau stärker zur Geltung kommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die stärkere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes kann im Einzelfall zu Mehrkosten führen, die jedoch nicht beziffert werden können.

01.08.85

Wo - In - VP

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes
in der Raumordnung und Bauleitplanung sowie im Fernstraßen-
bau

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III/1-216-204-6

München, den 27. Juli 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der Anlage
mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes in
der Raumordnung und Bauleitplanung sowie im Fernstraßenbau

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu be-
schließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1
der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.



- 1 -

Drucksache 360/85

B

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes
in der Raumordnung und Bauleitplanung sowie im Fernstraßenbau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 werden nach dem Wort "Für" die Worte "den Schutz des Bodens," eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
"Dabei ist den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 3**Änderung des Bundesbaugesetzes**

Das Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung und einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern."

2. In § 35 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satzteil angefügt:

"- gegen das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs und des sparsamen Landschaftsverbrauchs verstößt."

Artikel 4**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

1. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gehört zu den wichtigsten politischen Aufgaben der Gegenwart. Dies erfordert eine ständige Überprüfung der Gesetze und Vorschriften daraufhin, ob sie dem besonderen Rang dieser Aufgabe noch gerecht werden. In vielen Bereichen der Verwaltung sind Fachaufgaben zu erfüllen, bei denen die fachlichen Belange mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes in Widerstreit geraten können. Dies gilt z.B. für den Bau von Straßen und für die gemeindliche Bauleitplanung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat die Verwaltung regelmäßig einen Ermessens- oder Planungsspielraum. Dabei muß sichergestellt werden, daß die zuständigen Stellen bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen, durch die Natur und Umwelt belastet werden, auch diese Belange sorgfältig ermitteln und entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung einstellen. Es erscheint geboten, auf die genannten Belange ausdrücklich im Gesetz hinzuweisen. Dies kann in geeigneten Fällen durch sogenannte Umweltklauseln geschehen. Eine solche Umweltklausel soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in das Bundesfernstraßengesetz im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Straßenbaulast eingefügt werden.

Ein weiteres Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist der Schutz des Bodens und der sparsame Umgang mit der freien Landschaft. Der Schutz des Bodens soll ausdrücklich in den Katalog der Raumordnungsgrundsätze im Raumordnungsgesetz eingefügt werden. In der Bauleitplanung und bei Baumaßnahmen im Außenbereich soll die Verpflichtung zu einem sparsamen Landschaftsverbrauch begründet werden.

2. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich
- für Artikel 1 (Änderung des Raumordnungsgesetzes) aus Art. 75 Nr. 4 GG (Rahmenkompetenz für die Raumordnung)
 - für Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes) aus Art. 74 Nr. 22 GG (konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr)
 - für Artikel 3 (Änderung des Bundesbaugesetzes) aus Art. 74 Nr. 18 GG (konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das Bodenrecht).
3. Die kostenmäßigen Auswirkungen, die sich durch die stärkere Berücksichtigung der Umweltbelange auf den Bau und Unterhaltungsaufwand von Fernstraßen ergeben können, sind nicht abschätzbar.

Die Änderung des Bundesbaugesetzes zielt auf einen geringeren Flächenbedarf. Das wird allgemein zu geringeren Aufwendungen für Grunderwerb, Erschließung und Energie führen. Ein zu erwartender erhöhter Planungsaufwand fällt demgegenüber nicht ins Gewicht.

4. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. zu Art. 1 (Raumordnungsgesetz)

In § 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 (geltende Fassung) wird neben dem Lärmschutz nur die Reinhaltung von Wasser und Luft angesprochen. Der Boden wird in § 2 Abs. 1 Nr. 5 lediglich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erwähnt. Dem Schutz des Bodens wird jedoch zwischenzeitlich eine umfassende, vor allem auch ökologische Bedeutung zuerkannt. Da der Boden nicht vermehrt werden kann, ist ein sparsamer Landverbrauch geboten. Angesichts der vielfältigen Beanspruchung des Bodens durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist es erforderlich, den Schutz des Bodens ausdrücklich in den Katalog der Grundsätze der Raumordnung aufzunehmen. Damit werden die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Stellen verpflichtet, den Boden bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

2. zu Art. 2 (Bundesfernstraßengesetz)

Bei der Erfüllung der Straßenbaulast sind neben dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum alle diejenigen rechtlichen Regelungen zu beachten, die das Verhältnis der Straße zu ihrer Umwelt betreffen. Hierzu zählen u.a. die Belange der Wasserwirtschaft, des Städtebaus und des Natur- und Umweltschutzes. Dies kommt in der geltenden Fassung des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz nicht genügend zum Ausdruck. In dem neu eingefügten § 3 Abs. 1 Satz 3 soll daher auf den unbestimmten Rechtsbegriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und auf den Naturschutz und die Landschaftspflege hingewiesen werden. Die ausdrückliche Erwähnung dieser Belange im Zusammenhang mit dem Inhalt der Straßenbaulast soll sicherstellen, daß bei Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken, vor allem bei der Planung und dem Bau von Straßen, der Natur- und Landschaftsschutz von den zuständigen Stellen seiner grundlegenden Bedeutung entsprechend angemessen berücksichtigt wird. Durch den neu einzufügenden Satz 3 wird der Umfang der Straßenbaulast nicht erweitert.

3. zu Art. 3 (Bundesbaugesetz)

Vor allem für den Siedlungsbau wird zusätzliche Fläche verbraucht. Bundesweit beträgt die Siedlungsfläche bereits mehr als 11,5 % der Gesamtfläche. In Verdichtungsräumen, z.B. im Raum München, beansprucht die Siedlungsfläche inzwischen mehr als 50 % der Gesamtgemeindefläche. Es ist dringend erforderlich, auf einen sparsamen Landverbrauch hinzuwirken.

zu Nr. 1

Die Vorschrift begründet für die Bauleitplanung eine allgemeine Forderung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Sie bewirkt vor allem flächensparende Ortsplanungen und unterstützt Maßnahmen, den Landverbrauch zu verringern, wie

- Erfassung und Mobilisierung innerörtlicher Baulücken, soweit dies städtebaulich sinnvoll ist,
- Umnutzung brachliegender ehemaliger Gewerbe- und Verkehrsflächen,
- Erhöhung der Attraktivität innerörtlicher Bereiche durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, um Abwanderungstendenzen und damit dem Siedlungsdruck auf die freie Landschaft entgegenzuwirken.

zu Nr. 2

Die bestehenden Außenbereichsvorschriften verfolgen das Ziel, die freie Landschaft vor einer Zersiedelung zu schützen. Sie sollen durch eine Bestimmung ergänzt werden, wonach Vorhaben den Außenbereich soweit wie möglich schonen und das Gebot des sparsamen Landschaftsverbrauches beachten müssen.

4. zu Art. 4 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

- 1 -

C

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes
in der Raumordnung und im Fernstraßenbau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni
1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 werden nach dem Wort
"Für" die Worte "den Schutz des Bodens," eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

"10. Es sind die räumlichen Voraussetzungen zu
schaffen und zu sichern, daß den Erfordernissen
der standortgebundenen Aufsuchung und Gewinnung
der Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird."

Artikel 2
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974

(BGBI. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBI. I S. 649), wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Dabei ist den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen.";

der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 3 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

1. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gehört zu den wichtigsten politischen Aufgaben der Gegenwart. Dies erfordert eine ständige Überprüfung der Gesetze und Vorschriften daraufhin, ob sie dem besonderen Rang dieser Aufgabe noch gerecht werden. In vielen Bereichen der Verwaltung sind Fachaufgaben zu erfüllen, bei denen die fachlichen Belange mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes in Widerstreit geraten können. Dies gilt z. B. für den Bau von Straßen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat die Verwaltung regelmäßig einen Ermessens- oder Planungsspielraum. Dabei muß sichergestellt werden, daß die zuständigen Stellen bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen, durch die Natur und Umwelt belastet werden, auch diese Belange sorgfältig ermitteln und entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung einstellen. Es erscheint geboten, auf die genannten Belange ausdrücklich im Gesetz hinzuweisen.
Dies kann in geeigneten Fällen durch sogenannte Umweltklauseln geschehen. Eine solche Umweltklausel soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in das Bundesfernstraßengesetz im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Straßenbaulast eingefügt werden.

Ein weiteres Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs sind der Schutz des Bodens und der sparsame Umgang mit der freien Landschaft sowie die Sicherung der Rohstoffversorgung. Der Schutz des Bodens sowie die Sicherung der Rohstoffversorgung sollen ausdrücklich in den Katalog der Raumordnungsgrundsätze im Raumordnungsgesetz eingefügt werden.

2. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich
 - für Artikel 1 (Änderung des Raumordnungsgesetzes) aus Art. 75 Nr. 4 GG (Rahmenkompetenz für die Raumordnung),
 - für Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes) aus Art. 74 Nr. 22 GG (konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr).
3. Die kostenmäßigen Auswirkungen, die sich durch die stärkere Berücksichtigung der Umweltbelange auf den Bau und Unterhaltungsaufwand von Fernstraßen ergeben können, sind nicht abschätzbar.
4. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes)

In § 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 (geltende Fassung) wird neben dem Lärmschutz nur die Reinhaltung von Wasser und Luft angesprochen. Der Boden wird in § 2 Abs. 1 Nr. 5 lediglich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erwähnt. Dem Schutz des Bodens wird jedoch zwischenzeitlich eine umfassende, vor allem auch ökologische Bedeutung zuerkannt. Da der Boden nicht vermehrt werden kann, ist ein sparsamer Landverbrauch geboten. Angesichts der vielfältigen Beanspruchung des Bodens durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist es erforderlich, den Schutz des Bodens ausdrücklich in den Katalog der Grundsätze der Raumordnung aufzunehmen. Damit werden die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Stellen verpflichtet, den Boden bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 -neu- des Raumordnungsgesetzes)

Die Sicherung der Rohstoffversorgung bedarf nicht nur im Bergrecht einer ordnenden Grundlage für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen. Vielmehr muß den Besonderheiten der Mineralgewinnung allgemein Rechnung getragen werden, was sinnvoll im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung erfolgen sollte. Deshalb ist eine Ergänzung des Raumordnungsgesetzes - wie vorgeschlagen - erforderlich, um diejenigen, die nicht unmittelbar vom Bergrecht betroffen sind, durch Hinweis im Raumordnungsgesetz auf die Bedeutung der Mineralgewinnung und damit der Rohstoffversorgung aufmerksam zu machen.

3. Zu Art. 2 (Bundesfernstraßengesetz)

Bei der Erfüllung der Straßenbaulast sind neben dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum alle diejenigen rechtlichen Regelungen zu beachten, die das Verhältnis der Straße zu ihrer Umwelt betreffen. Hierzu zählen u. a. die Belange der Wasserwirtschaft, des Städtebaus und des Natur- und Umweltschutzes. Dies kommt in der geltenden Fassung des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz nicht genügend zum Ausdruck. In dem neu eingefügten § 3 Abs. 1 Satz 3 soll daher auf den unbestimmten Rechtsbegriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und auf den Naturschutz und die Landschaftspflege hingewiesen werden. Die ausdrückliche Erwähnung dieser Belange im Zusammenhang mit dem Inhalt der Straßenbaulast soll sicherstellen, daß bei Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken, vor allem bei der Planung und dem Bau von Straßen, der Natur- und Landschaftsschutz von den zuständigen Stellen seiner grundlegenden Bedeutung entsprechend angemessen berücksichtigt wird. Durch den neu einzufügenden Satz 3 wird der Umfang der Straßenbaulast nicht erweitert.

4. Zu Art. 3 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

-6-

Gesetzentwurf
des BundesratesEntwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes
in der Raumordnung und im Fernstraßenbau**A. Zielsetzung**

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gehört zu den wichtigsten politischen Aufgaben der Gegenwart. Der hohe Stellenwert des Umweltschutzes, der vor allem im Rahmen von Ermessens- und Planungsentscheidungen der Verwaltung bei der Abwägung mit anderen maßgeblichen öffentlichen Belangen berücksichtigt werden muß, kommt in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften nicht genügend zum Ausdruck. Durch entsprechende Gesetzesänderungen soll das Gewicht des Umweltschutzes bei Ermessens- und Planungsentscheidungen hervorgehoben werden. Gleiches gilt für die Sicherung der Rohstoffversorgung.

B. Lösung

Im Raumordnungsgesetz werden der Schutz des Bodens sowie die Sicherung der Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung ausdrücklich in den Katalog der Raumordnungsgrundsätze aufgenommen.

Durch Änderung des Bundesfernstraßengesetzes werden im Zusammenhang mit den Aufgaben der Straßenbaulast die Belange des Natur- und Umweltschutzes ausdrücklich angesprochen, damit diese Belange von den zuständigen Stellen sorgfältig berücksichtigt werden. Durch diese Gesetzesänderungen soll der Umweltschutz in der Raumordnung und im Fernstraßenbau stärker zur Geltung kommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die stärkere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. der Rohstoffgewinnung kann im Einzelfall zu Mehrkosten führen, die jedoch nicht beziffert werden können.

31.01.86

C

Gesetzentwurf

des Bundesrates

— 8 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes
in der Raumordnung und im Fernstraßenbau

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.